



FRANK UND SCHNEEWEISS

NOTARE IM PREYSING PALAIS

Merkblatt für die Gründung eines Vereins

In das Vereinsregister kann nur ein Verein eingetragen werden, dessen Zweck nicht auf einen gewerblichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Anmeldung

Der Vorstand (mindestens in vertretungsberechtigter Anzahl) muss den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister anmelden. Hierbei ist die Anschrift des Vereins und sämtlicher Vorstandsmitglieder anzugeben.

Die Unterschriften sind notariell zu beglaubigen. Den Text der Anmeldung entwirft auf Wunsch der Notar.

Vorzulegende Unterlagen

Mit der Anmeldung müssen folgende Unterlagen dem Vereinsregister vorgelegt werden:

- Abschrift des Gründungsprotokolls mit Wahl des Vorstandes
- Abschrift der Satzung, welche von mindestens sieben Vereinsmitgliedern unterzeichnet sein und den Tag der Errichtung angeben muss
- Liste der Vereinsmitglieder mit Namen und Anschrift, welche die Satzung unterzeichnet haben

Notwendiger Inhalt der Satzung

Die Satzung muss folgende Punkte enthalten:

- Namen des Vereins
- Sitz des Vereins
- Bestimmung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll
- Zweck des Vereins
- Bestimmung über Form des Ein- und Austritts von Mitgliedern
- Bestimmung über Mitgliedsbeiträge (Höhe und Festsetzung)
- Bestimmung über Vorstand (Zahl und Zusammensetzung)
- Bestimmung über Mitgliederversammlung (Voraussetzungen und Form der Einberufung)
- Bestimmung über Niederschrift von Versammlungsbeschlüssen

Allgemeine Hinweise

Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist eindeutig zu regeln (z.B. „Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.“ oder „Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein stets allein. Der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt.“). Regelungen, wonach ein Vorstandsmitglied nur „im Verhinderungsfalle“ eines anderen Vorstandsmitgliedes

zur Vertretung befugt ist, sind unzulässig, weil ein Dritter den Verhinderungsfall nicht nachprüfen kann. Als Vorstand kann nur derjenige bezeichnet werden, der zur Vertretung des Vereins (allein oder mit einem anderen) berechtigt ist. Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsbefugnis können nicht im Vereinsregister eingetragen werden.

Sollten Sie über dieses Merkblatt hinaus weitere Erläuterungen (insbesondere zu den entstehenden Kosten) wünschen, stehen wir mit unseren Sachbearbeitern Ihnen hierzu gerne zur Verfügung.

Notariat Dr. Frank und Dr. Schneeweiß • Preysing Palais • Residenzstraße 27 • 80333 München
Tel +49 89 290141 - 0 • Fax +49 89 296360 • info@notare-frank-schneeweiss.de • www.notare-frank-schneeweiss.de